

MANDANTEN BRIEF

Nr. 8
März 2002

Das neue Schuldrecht: Chancen und Risiken für mittelständische Unternehmen

I. Anlass und Ziele der Reform

Seit Jahrzehnten wurde die Modernisierung des Schuldrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches diskutiert. Da nunmehr auch mehrere europäische Richtlinien in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingearbeitet werden mussten, hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr in großer Eile einen Entwurf für ein „Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ vorgelegt. Das Reformgesetz wurde am 11. Oktober 2001 vom Bundestag verabschiedet und ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit der Reform wurden die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die Zahlungsverzugsrichtlinie, die E-Commerce-Richtlinie und die Unterlassungsklagenrichtlinie der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt. Es wurden zahlreiche Vorschriften, die bisher in Nebengesetzen geregelt waren, in das BGB aufgenommen. Inhaltlich liegen die Schwerpunkte der Reform im Bereich der Forderungsverjährung, des Leistungsstörungenrechts sowie des Kauf- und Werkvertragsrechts. Besondere Akzente wurden im Verbraucherschutz und für die Rechtsposition des Käufers sowie bei den Vertriebsverhältnissen zwischen Herstellern und Händlern gesetzt.

II. Neuregelungen

1. Leistungsstörungenrecht: Grundtatbestand der Pflichtverletzung

Mit der Neustrukturierung des allgemeinen Leistungsstörungenrechts (Verzug, Unmöglichkeit, Unvermögen, positive Vertragsverletzung etc.) wurde ein Teil des BGB überarbeitet, der seit Inkrafttreten des BGB bisher nur wenig geändert worden war. Zentraler Begriff des Leistungsstörungenrechts ist jetzt die „**Pflichtverletzung**“, d. h. der objektive Verstoß gegen eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis. Auf diesen einheitlichen Grundtatbestand bauen die Rechte des

Gläubigers wegen einer Leistungsstörung auf. Jede Pflichtverletzung, die der Schuldner zu vertreten hat, führt zu einem Schadenersatzanspruch, unabhängig davon, ob eine Haupt- oder Nebenpflicht, eine Leistungs- oder Schutzpflicht verletzt wird. Für die einzelnen Rechtsfolgen, also neben Schadenersatz insbesondere der Rücktritt, ist weiter nach der Art der Leistungsstörung zu unterscheiden. Insoweit bestehen Sonderregelungen für die Unmöglichkeit, die teilweise Nichtleistung, den Verzug und die Schlechtleistung. Neu ist der Umstand, dass die Gewährleistungsansprüche bei einem Sach- und Rechtsmangel im Kauf- und Werkvertragsrecht ebenfalls an den Begriff der Pflichtverletzung anknüpfen.

Für die Ausübung des **Rücktrittsrechts** etwa wegen Verzuges oder Sachmangels ist grundsätzlich eine Nachfristsetzung notwendig. Anders als nach altem Recht bedarf es aber keiner Ablehnungsandrohung in der Erklärung über die Nachfristsetzung. Auch bei ordnungsgemäßer Teilleistung ist nur ein Rücktritt vom gesamten Vertrag nach dem Gesetz vorgesehen. Eine andere Regelung müsste zwischen den Parteien vereinbart werden. Kein Rücktrittsrecht besteht bei nur unerheblicher Pflichtverletzung.

Unter den Oberbegriff der Pflichtverletzung fällt auch die bisher gesetzlich nicht geregelte **positive Forderungsverletzung** als Anspruchsgrundlage insbesondere für Mangelfolgeschäden und Schäden bei Verletzung von Nebenpflichten sowie das ebenfalls bisher nicht gesetzlich geregelte Verschulden bei Vertragsabschluss (culpa in contrahendo, § 311 BGB).

2. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Des Weiteren ist nun der **Wegfall der Geschäftsgrundlage** in § 313 BGB und das von der Rechtsprechung entwickelte außerordentliche Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen in § 314 BGB normiert.

3. Verzug

a) Neue Regelung zur Entbehrlichkeit der Mahnung

Wie bisher ist die für den Verzug notwendige Mahnung entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit „nach dem Kalender bestimmt“ war. Nach neuem Recht reicht es aber aus, wenn für die Leistung eine Frist nach Eintritt eines noch ungewissen Ereignisses gesetzt wird. In diesem Fall ist der Fälligkeitstermin „bestimmbar“, nämlich durch Berechnung der Frist ab dem Eintritt des Ereignisses. Schon bei Bestimmbarkeit des Zahlungstermins kann ohne Mahnung Verzug eintreten.

Beispiel:

- Der Kaufpreis ist bis zum 1. Juli 2002 zu zahlen. (*Bestimmtheit*)
- Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. (*Bestimmbarkeit*)
- Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Mitteilung des Notars vom Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen auf das Konto ... zu überweisen. (*Bestimmbarkeit*)
- Lieferung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Selbstbelieferung. (*Bestimmbarkeit*)

Gerät der Schuldner in Verzug, kann der Gläubiger nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Nach alter Rechtslage musste die Rücktrittsandrohung mit einer Ablehnungsandrohung versehen werden, wonach die Annahme nach Ablauf der gesetzten Frist abgelehnt werden sollte. Mit Ablauf dieser Frist wurde der Vertrag beendet. Die **Ablehnungsandrohung** ist jetzt **nicht mehr erforderlich**. Außerdem kann der Gläubiger neben seinem Rücktrittsrecht anders als nach bisherigem Recht zusätzlich einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (früher: Schadensersatz wegen Nichterfüllung) verlangen.

Im März 2000 wurde durch das „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ eine Verzugsregel eingeführt, wonach der Schuldner einer Geldforderung erst 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug geriet. Auch eine zwischenzeitliche Mahnung versetzte ihn nicht vorher in Verzug. Diesen Fehlgriff in der Gesetzgebung hat die Schuldrechtsreform korrigiert: Nunmehr kommt der Schuldner einer

Entgeltforderung **spätestens (!) 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung** in Verzug.

Bei Geschäften mit **Verbrauchern** ist zu beachten, dass der Verbraucher in der Rechnung auf diese Folgen besonders hinzuweisen ist. Der Gläubiger kann also den Schuldner durch eine Mahnung auch früher in Verzug setzen. Ist der Zugang der Rechnung unsicher, kommt der Schuldner, sofern er nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der gelieferten Sache in Verzug.

b) Neuer Verzugszins

Seit dem 1. Januar 2002 beträgt der gesetzliche Verzugszins für Geldschulden 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszins wird jährlich am 1. Januar und 1. Juli von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben und beträgt zurzeit (Stand: 1. Januar 2002) 2,57 %, sodass für Geldschulden ein Verzugszins von 7,57 % gilt. Ist bei dem Vertrag kein Verbraucher beteiligt, also bei Verträgen zwischen Unternehmern, fallen als Verzugszinsen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, also derzeit insgesamt 10,57 %, an. Dieser Verzugszins ist auch dann zu zahlen, wenn der tatsächliche Verzugschaden geringer ist.

4. Kaufvertragsrecht

Nach der Neufassung des BGB hat der Käufer nun nicht nur einen Anspruch auf Eigentumsverschaffung an dem Kaufgegenstand, sondern – anders als nach bisherigem Recht – **Anspruch auf Mangelfreiheit**. Dadurch ist es möglich, die eigenständigen Regelungen des Gewährleistungsrechts entfallen zu lassen und auf das allgemeine Leistungsstörungenrecht zu verweisen.

a) Nacherfüllungsanspruch und weitere Gewährleistungsrechte

Nach der Neufassung des Kaufrechts hat der Käufer zunächst das Recht auf **Nacherfüllung**: Nach seiner Wahl kann er vom Verkäufer Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Wenn die Nacherfüllung (nach zwei Versuchen) erfolglos bleibt, kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und zusätzlich Schadensersatz verlangen. Der Rücktritt ersetzt das frühere Institut der Wandlung. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist. Bei ordnungsgemäßer Teillieferung kann nur vom gesamten Vertrag zurückgetreten werden: Auch der ordnungsgemäße Teil der Lieferung ist dann an den

Verkäufer gegen Rückzahlung eines gezahlten Teilkaufpreises zurückzugeben.

Dem Nacherfüllungsanspruch des Käufers steht ein korrespondierendes Recht des Verkäufers gegenüber, bei Mängeln zunächst die Nacherfüllung anzubieten, bevor der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen kann. Die **Kosten der Nacherfüllung** wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Verkäufer zu tragen. Sind die Kosten unverhältnismäßig hoch, kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern.

b) Begriffsbestimmung „Sachmangel“

Neuregelungen finden sich bei der Bestimmung des Begriffs „Sachmangel“. Die in das Gesetz neu aufgenommene Definition orientiert sich an der bisherigen Rechtsprechung. In erster Linie ist die **Vereinbarung der Beschaffenheit** ausschlaggebend, fehlt eine solche, kommt es auf den vertraglich vorausgesetzten **Verwendungszweck** an. Wenn auch ein solcher nicht erkennbar ist, kommt es auf die **gewöhnliche Verwendung** der Sache und die Beschaffenheit an, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Bei der Bewertung der gewöhnlichen Verwendung sind auch solche Eigenschaften zu berücksichtigen, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann. Diese Berücksichtigung von **Werbeaussagen** ist eine Novität im deutschen Kaufrecht. Ferner ausdrücklich genannt als Mangel sind die Zuwenig- und Falschlieferung, mangelhafte Montage durch den Verkäufer sowie die fehlerhafte **Montageanleitung**, wenn durch die Fehlmontage des Käufers ein Mangel an der Kaufsache entsteht (IKEA-Klausel).

Im alten Recht wurde unterschieden zwischen einem Fehler und dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Auf das Institut der zugesicherten Eigenschaft hat der Gesetzgeber nunmehr verzichtet. Dieser Begriff geht jetzt zum einen in der Parteivereinbarung über die Beschaffenheit und zum anderen in den ausdrücklich geregelten **Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien** auf. Bei Abgabe und Formulierung von Garantien über die Beschaffenheit einer Kaufsache ist Vorsicht geboten, da nach § 444 BGB die Haftung für die Erfüllung dieser Garantie weder ausgeschlossen noch begrenzt werden kann. Der Regelungsgehalt des § 444 BGB ist allerdings umstritten. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte die Übernahme

einer **Garantie** bewerten, wenn etwa zugleich die Haftung auf Schadensersatz in einer bestimmten Höhe begrenzt wird. Insbesondere bei **Unternehmenskaufverträgen** besteht derzeit bei der Ausformulierung von Garantien erhöhter Beratungsbedarf auf der Verkäuferseite.

c) Gewährleistungsfristen

Nach altem Recht verjährten die Gewährleistungsansprüche in sechs Monaten ab Ablieferung der Gegenstände, bei Grundstücken in einem Jahr von der Übergabe an. Die neue Gewährleistungsfrist beträgt in der Regel **zwei Jahre**. Ansprüche wegen Mängel in einem Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, verjähren in **30 Jahren**. Dies gilt auch für einen Mangel, der darin besteht, dass einem Dritten ein dingliches Recht auf Herausgabe einer Sache zusteht.

Für **Bauwerke** gilt eine Gewährleistungsfrist von **fünf Jahren**. Diese Frist gilt auch für Verträge über Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (**Baustoffe**). Dies beseitigt die früher bestehende **Rückgriffsfälle des Bauhandwerkes**: Der Bauhandwerker war nach altem Recht Gewährleistungsansprüchen für fünf Jahre ausgesetzt und konnte gegenüber dem Lieferanten seiner Baustoffe lediglich innerhalb von sechs Monaten Gewährleistungsansprüche geltend machen. Durch die neue Anhebung der Verjährungsfristen bei Baustoffen verliert der Bauhandwerker, der infolge der Verwendung mangelhafter Baumaterialien ein mangelhaftes Werk erstellt und von seinem Besteller fünf Jahre lang in Anspruch genommen werden kann, nicht wegen kürzer kaufrechtlicher Verjährungsfristen seine eigene Regressmöglichkeit gegen seinen Lieferanten des Baumaterials. Eine „Lücke“ entsteht nur für die Dauer von Anlieferung der Baustoffe beim Bauhandwerker und der Abnahme des durch ihn geschaffenen Werkes durch seinen Kunden.

5. Verbrauchsgüterkauf

a) Vertragsgestaltung

Neu sind die Sondervorschriften für den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB), der dann vorliegt, wenn ein Verbraucher eine bewegliche Sache von einem Unternehmer kauft. Beim Verbrauchsgüterkauf können kaum mehr Vereinbarungen getroffen werden, die zum Nachteil des Verbrauchers von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist ist nur beim Kauf gebrauchter Waren und dann auch nur auf ein Jahr zulässig.

b) Versandungskauf

Die **Gefahr des zufälligen Untergangs** der Kaufsache geht auf den Käufer mit Übergabe der Kaufsache an ihm über, im Fall eines **Versandungskaufs** aber schon dann, wenn der Verkäufer die Ware an den Transporteur übergibt. Diese Regelung des Versandungskaufs gilt nicht für den Verbrauchsgüterkauf: Erst mit Erhalt der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Verbraucher über.

c) Neue Bedeutung der 6-Monats-Frist

Bei einem Verbrauchsgüterkauf gilt die Vermutung, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt. Dem Verkäufer bleibt die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen und nachzuweisen, dass bei Gefahrübergang kein Mangel vorhanden war. Bei dieser Vermutungsregel kommt es nicht darauf an, dass der Verbraucher den Mangel innerhalb von sechs Monaten rügt, sondern dass der Mangel in dieser Frist aufgetreten ist. Unberührt davon bleibt die Gewährleistungsfrist von zwei bzw. fünf Jahren

d) Unternehmerrückgriff beim Verbrauchsgüterkauf

Neu ist das Rückgriffsrecht des Unternehmers gegen seinen Lieferanten, dass neben die üblichen Gewährleistungsansprüche tritt. Danach kann der Verkäufer, wenn er beim Verkauf einer neu hergestellten Sache an einen Verbraucher wegen eines Mangels den Kaufvertrag nacherfüllen, die Sache zurücknehmen, eine Kaufpreisminderung dulden oder Schadensersatz leisten muss, gegenüber seinem Lieferanten Aufwendungsersatz verlangen, ohne dass es hierfür einer Fristsetzung für eine Nacherfüllung bedarf. Dieser Aufwendungsersatzanspruch verjährt in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, frühestens jedoch zwei Monate nachdem die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt worden sind. Um nicht eine endlos dauernde Haftung auszulösen, ist diese Ablaufhemmung auf fünf Jahre begrenzt. Folglich müssen der Hersteller und jeder Vorverkäufer einer Ware **mit Regressansprüchen** seiner Abnehmer **bis zu fünf Jahre** rechnen. Die Frist beginnt ab Ablieferung der Ware an den jeweiligen Abnehmer.

Der Rückgriffsanspruch des Unternehmers gegen seinen Lieferanten lässt sich vertraglich nur dadurch ausschließen, dass der Unternehmer einen **ausreichenden Ausgleich** erhält, etwa in Form von Aus-

gleichspauschalen, Rabatten oder kostenlose Lieferung zusätzlicher Waren als Ersatz. Dem Hersteller steht ein solches Rückgriffsrecht nicht gegen seine eigenen Lieferanten der von ihm zur Herstellung verwendeten Einzelteile zu. Er ist auf die gewöhnlichen Gewährleistungsrechte angewiesen, auch wenn diese schon nach zwei Jahren verjähren.

Kein Rückgriffsanspruch besteht bei reinen **Kulanzfällen**. Das Rückgriffsrecht entlastet die Unternehmer auch nicht von ihrer **Obliegenheit zur Untersuchung und unverzüglichen Rüge** von Mängeln bei Lieferung der Waren durch den Lieferanten.

e) Verkauf gebrauchter Waren: Kein Gewährleistungsausschluss zulässig

Erhebliche Auswirkungen hat die Neuregelung zum Verbrauchsgüterkauf für den **Handel mit gebrauchten Waren** an Verbraucher: Jeder **Gewährleistungsausschluss ist unzulässig**. Diese Auswirkungen der Schuldrechtsreform spüren auch Unternehmer, wenn sie ihre gebrauchten Computer und PKW an ihre Mitarbeiter oder sonstige Verbraucher verkaufen. Denn auch hier liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor.

Für den Verkauf gebrauchter Waren an einen Verbraucher erlaubt das Gesetz lediglich die Reduzierung der **Gewährleistungsfrist auf ein Jahr**. Eine weitere Verringerung ist unwirksam. Im Übrigen kann sich der Händler nur dadurch einem Gewährleistungsanspruch entziehen, dass er die Mängel der Ware detailliert in den Vertrag aufnimmt und sie damit zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung macht.

Das Verbot eines Gewährleistungsausschlusses besteht nur für den Verbrauchsgüterkauf, also dann, wenn ein Unternehmer an einen Verbraucher eine Sache verkauft. Daher könnten die früher geläufigen und derzeit aus steuerlichen Gründen unattraktiven **Agenturverträge** im PKW-Handel infolge der Schuldrechtsreform eine Renaissance erleben. Denn dabei vermittelt der Händler einen Vertrag zwischen zwei Verbrauchern, ohne selber als Verkäufer Partei des Vertrages zu werden.

6. Werkvertragsrecht

Auch im Werkvertragsrecht wurde das Gewährleistungsrecht überarbeitet, insbesondere wurde das System der Gewährleistungsansprüche entsprechend dem Kaufvertragsrecht neu gestaltet. Wie im Kaufvertragsrecht besteht eine regelmäßige **Gewährleistungsfrist** von **zwei Jahren**, bei **Bauwerken** und den darauf

bezogenen **Planungs- und Überwachungsleistungen** von **fünf Jahren**. Anders als im Kaufrecht sind im Werkvertragsrecht die **Werbeaussagen** für den Mangelbegriff **ohne Bedeutung**.

Weitere Unterschiede zum Kaufvertragsrecht bestehen hinsichtlich der Folgen eines Sachmangels:

- Im Werkvertragsrecht hat der **Unternehmer** (und nicht der Besteller) das **Wahlrecht** zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung.
- Im Werkvertragsrecht kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung selber den Mangel auf Kosten des Unternehmers beseitigen. Für die Kosten der **Selbstvornahme** kann der Besteller einen Vorschuss verlangen.

Für **Kostenvoranschläge** legt § 632 Absatz 3 BGB jetzt ausdrücklich fest, dass diese „im Zweifel“ nicht zu vergüten seien. Den Parteien bleibt es allerdings unbenommen, etwas anderes zu vereinbaren.

Der Anwendungsbereich für das Werkvertragsrecht ist eingeschränkt worden. Kaufvertragsrecht findet auf alle Verträge Anwendung, die die Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Bei **unvertretbaren beweglichen Sachen** gelten ergänzend einige Regeln zum Werkvertragsrecht, so etwa hinsichtlich der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Bestellers und die wechselseitigen Kündigungsmöglichkeiten. So ist etwa für den Gefahrübergang ist nicht die kaufrechtliche Übergabe, sondern die werkvertragliche Abnahme entscheidend. Das Gewährleistungsrecht beurteilt sich in diesen Fällen nach Kaufvertragsrecht. Damit beschränkt sich der **Anwendungsbereich des Werkvertragsrechts** auf Verträge,

- deren Werk auf Herstellung **unkörperlicher Gegenstände** (z. B. Gutachten) oder
- **unbeweglicher Sachen** (Gebäude) gerichtet ist oder
- bei denen es nicht oder nicht in erster Linie um die Lieferung beweglicher Sachen geht, sondern bei denen die **Tätigkeit des Werkunternehmers** im Mittelpunkt steht und dem Vertrag das Gepräge gibt (z. B. Reparaturverträge).

7. Darlehensvertragsrecht

Das Recht der Darlehensverträge, Verbraucherdarlehen, Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsverträge, Sachdarlehensverträge und Darlehensvermittlungsverträge ändert sich durch die Neufassung des Gesetzes nur geringfügig. Das Verbraucherkreditgesetz und die alten Regelungen des BGB wurden bis auf wenige redaktionelle Änderungen in die Neufassung übernommen. Außerdem wurden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in das Gesetz aufgenommen.

Auffälligste Änderung ist die Aufspaltung des bisherigen Darlehensvertrages in einen Darlehensvertrag, bei dem der Darlehensnehmer einen **Geldbetrag als Darlehen** erhält, und in das **Sachdarlehen**, bei dem eine Sache überlassen wird.

Ist für das Darlehen eine feste Laufzeit nicht vereinbart worden, beträgt die **Kündigungsfrist**, soweit nichts anderes vereinbart wurde, **drei Monate**. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Frist Bedeutung für die Inhaltskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken hat.

Verbraucherdarlehensverträge und Teilzahlungsgeschäfte können - anders als Ratenlieferungsverträge - nur schriftlich, nicht aber in der neu eingeführten elektronischen Form, d. h. durch Hinzufügung einer elektronischen Signatur an die Erklärung, abgeschlossen werden.

8. Einbeziehung von Nebengesetzen

Im Rahmen der Schuldrechtsreform wurden folgende Verbraucherschutzgesetze in das BGB eingegliedert, um eine einheitliche zivilrechtliche Gesamtkodifikation zu schaffen:

Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 – 310 BGB); Haustürgeschäftewiderrufsgesetz (§§ 312 – 312 a BGB); Fernabsatzgesetz (§§ 312 b – 312 d BGB); Teilzeitwohnrechtegesetz (§§ 481 – 487 BGB).

Die Änderungen hierbei sind zumeist nur redaktioneller Art. Inhaltliche Änderungen von besonderer Bedeutung haben die Regelungen über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (s. unter 9.) sowie die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie (s. unter 10.) erfahren.

9. Neuregelungen im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Von erheblicher praktischer Bedeutung für die nach altem Recht gestalteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine neue Freizeichnungsregel, wonach die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt werden darf. Damit dürften zahlreiche **Freizeichnungsklauseln**, wie sie auf der Grundlage des alten Rechts gestaltet wurden und in den meisten derzeit noch verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzutreffen sind, seit dem 1. Januar 2002 unwirksam sein. Dies gilt in jedem Fall für die allgemeine Haftungsfreizeichnung, aber auch für Gewährleistungsbeschränkungen.

Um den neuen Anforderungen an die zulässige Regelung von Haftungsbegrenzungen gerecht zu werden, sind die **personenbezogenen Haftungsfälle** ausdrücklich aus der Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen herauszunehmen. Hierzu könnte folgende Formulierung im Anschluss an die Freizeichnung verwendet werden:

„...Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung und der Gewährleistung gelten nicht für die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Der Gesetzgeber hat jetzt ausdrücklich das **Transparenzgebot** in das Gesetz aufgenommen. Dieses Gebot wurde bislang lediglich durch die Rechtsprechung im Wege einer Auslegung des früheren Gesetzes abgeleitet. Nach dem Transparenzgebot sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner „klar und verständlich“ zu regeln. Damit wird zwar nicht die Angemessenheit und der Gegenstand von Preis und Leistung der Kontrolle unterzogen, wohl aber unterliegen die Gestaltung und die Regelung der **preisbestimmenden und leistungsbezogenen Vertragsklauseln** im Hinblick auf ihre Transparenz der Inhaltskontrolle. Damit kann eine undeutliche und irreführende Gestaltung von Preisklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein.

10. Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie

Mit § 312 e BGB wurden die Vorschriften der Artikel 10 und 11 der E-Commerce-Richtlinie Nr. 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 in deutsches Recht

umgesetzt. **Bei Vertragsabschlüssen im elektronischen Geschäftsverkehr**, bei denen sich also ein Unternehmen zum Zwecke des Vertragsabschlusses eines Tele- oder Mediendienstes, insbesondere des **Internets**, bedient, hat der Anbieter besondere Anforderungen zu erfüllen, so insbesondere dem Kunden bestimmte Informationen zu erteilen, Bestellungen unverzüglich zu bestätigen, Maßnahmen zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Kundenbestellung einzurichten und die Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB abrufbar und speicherbar bereitzustellen. Dies gilt nicht nur bei Verträgen mit Verbrauchern, sondern auch bei Verträgen mit Unternehmern.

11. Verjährungsvorschriften

a) Neue Fristen

Das Recht der Verjährung wurde erheblich umgestaltet. Die **regelmäßige Verjährungsfrist**, die bisher 30 Jahre betrug, wurde auf **drei Jahre** verkürzt (§ 195 BGB). Längere Verjährungsfristen gelten nur noch für Rechte an einem Grundstück (10 Jahre) und für Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden und Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind (30 Jahre). Soweit es sich allerdings bei den Ansprüchen, die grundsätzlich der 30-jährigen Verjährung unterliegen, um wiederkehrende Leistungen handelt, tritt an die Stelle der 30-jährigen Verjährungsfrist die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist.

b) Fristbeginn

Die regelmäßige, dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der **Anspruch entstanden** ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis erlangt** hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Da es also auf die Kenntnis des Gläubigers ankommt, kann der Schuldner den Verjährungsbeginn zumeist gar nicht feststellen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche, die nicht der regelmäßigen Verjährung unterliegen, beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die bereits dargestellten Gewährleistungsfristen beginnen im Kaufvertragsrecht mit der Übergabe der Kaufsache und im Werkvertragsrecht mit der Abnahme des Werkes.

c) Hemmung und Neubeginn der Verjährung

Umfassend geändert wurden die Vorschriften über die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung, der an die Stelle der bisherigen Unterbrechung tritt. Die Hemmung der Verjährung ist nach Begriff und Wirkung gleich geblieben: Während des Hemmungstatbestandes kommt der Ablauf der Verjährungsfrist vorübergehend zum Stillstand. Anders als nach der bisherigen Rechtslage führen Maßnahmen der Rechtsverfolgung, insbesondere der Klageerhebung, nur noch zur Hemmung der Verjährung. Neu ist allerdings, dass auch schon die bloße Verhandlung die Verjährung hemmt. Für die außergerichtliche Streitbeilegung dürfte dies von erheblicher Bedeutung sein: **Solange Verhandlungen über den Anspruch geführt werden, tritt keine Verjährung ein.** Dafür reicht allerdings nicht schon die bloße Geltendmachung des Anspruchs aus. Vielmehr muss der Schuldner erkennen lassen, dass er hierauf eingeht und z. B. an den Ermittlungen des Sachverhalts mitwirkt oder sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs einlässt.

III. Übergangsvorschriften

Die neuen Bestimmungen der Schuldrechtsreform sind zwar seit dem 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichwohl bedurfte es detaillierter Übergangsvorschriften für die Anwendung der neuen Regeln insbesondere auf bestehende Schuldverhältnisse und Ansprüche. Die Übergangsvorschriften finden sich im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Einige wichtige Grundzüge der Übergangsvorschriften sollen nachfolgend aufgezeigt werden:

Danach gilt für **Schuldverhältnisse**, die **vor dem 1. Januar 2002** entstanden sind, grundsätzlich das bisherige Recht unverändert fort. Bei Verträgen ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entscheidend. Inwiefern dies auch dann gilt, wenn das Angebot in 2001 erklärt und von der anderen Partei erst in 2002 angenommen wird, ist teilweise umstritten und dürfte nur anhand der Umstände des Einzelfalles zu bewerten sein.

Für **Dauerschuldverhältnisse**, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden, gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr: Auf diese Dauerschuldverhältnisse findet ab dem 1. Januar 2003 neues Recht Anwendung, während sie für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2002 noch altem Recht unterliegen. Die Vertragsparteien haben daher bis zum 1. Januar 2003 die Möglichkeit, ihr Vertragsverhältnis

an die neue Rechtslage anzupassen. Aber auch schon für diese Übergangsfrist besteht Anpassungsbedarf, wenn alte **Rahmenverträge** mit Zulieferern bis Ende 2002 noch altem Recht und die einzelnen in 2002 erteilten Abrufaufträge neuem Recht unterliegen.

Die neuen Verjährungsregeln finden bereits ab dem 1. Januar 2002 auf Ansprüche Anwendung, die an diesem Tag bestanden haben und noch nicht verjährt waren. Allerdings richten sich der Beginn, die Hemmung und der Neubeginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach den Vorschriften des BGB in der alten Fassung. Seit dem 1. Januar 2002 finden die neuen Tatbestände der Hemmung und des Neubeginns auch auf Ansprüche Anwendung, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind.

Beispiel:

Bei einem am 1. November 2001 geschlossenen und am selben Tag abgewickelten Kaufvertrag zeigt sich am 1. Dezember 2001 ein Mangel an der Sache. Die Parteien verhandeln ab 1. Dezember 2001 über die Rückabwicklung und möglichen Schadensersatz. Die Verhandlung wird am 15. Februar 2002 abgebrochen.

Die Gewährleistungsfrist hat in diesem Fall am 1. November 2001 zu laufen begonnen. Die Verhandlung ist ein neuer Tatbestand für eine Hemmung der Verjährungsfrist. Dieser Tatbestand findet aber erst durch Einführung der neuen Rechtslage ab 1. Januar 2002 Anwendung. Folglich ist die Gewährleistungsfrist nicht schon seit dem 1. Dezember 2001, sondern erst ab dem 1. Januar 2002 durch die Verhandlung gehemmt, und zwar bis zum 15. Februar 2002.

Wenn die Verjährungsfrist nach der neuen Fassung des BGB kürzer ist als die Verjährungsfrist nach alter Rechtslage, wird die kürzere Frist beginnend mit dem 1. Januar 2002 berechnet. Würde der Anspruch aufgrund der nach altem Recht geltenden Verjährungsfrist früher enden als nach dem BGB neuer Fassung, so endet die Verjährung mit dem Ablauf der nach altem Recht geltenden Frist. In dem vorstehend genannten Beispielfall fand die alte Gewährleistungsfrist von sechs Monaten Anwendung, da der Vertrag vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und die neue Gewährleistungsfrist von zwei Jahren später enden würde. Ohne Hemmung würde der Gewährleistungsanspruch am 1. Mai 2002 verjähren. Der neue Hemmungstatbestand „Verhandlung“ war seit dem

1. Januar 2002 zu berücksichtigen, so dass am 15. Juni 2002 die Gewährleistungsfrist verjährt.

IV. Ausblick: Auswirkungen auf das Arbeitsrecht

Auch wenn das Arbeitsrecht nicht ein Kernpunkt der Schuldrechtsreform ist, so wird es dennoch durch die **Änderungen des Leistungsstörungsrechts** berührt. Die Übertragung der zahlreichen Änderungen des allgemeinen Leistungsstörungsrechts wirft viele neue, zum Teil noch ungeklärte Fragen auf. Die Erörterung all dieser Fragen würde den Umfang dieses Beitrags sprengen.

a) Arbeitsverträge als Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eine wichtige Neuregelung für das Arbeitsrecht ist die Erstreckung des Rechts der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** auch auf Arbeitsverträge, wobei die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen sind. Ausgenommen sind nur noch Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen (§ 310 Abs. 4 BGB). Die Bestimmungen des Arbeitsvertrages werden nun – soweit der Vertrag nicht individuell ausgehandelt ist – einer Inhaltskontrolle unterworfen. Diese Inhaltskontrolle engt den Gestaltungsspielraum von vorformulierten Verträgen, die von einem Vertragspartner (Verwender) in das Vertragsverhältnis einbezogen werden, erheblich ein gegenüber dem Gestaltungsspielraum von Verträgen, deren Bestimmungen zwischen den Parteien ausgehandelt werden. Welche Auswirkungen diese Neuregelung im Arbeitsrecht hat, bleibt abzuwarten. Die Rechtsprechung hat auch bislang schon die Arbeitsverträge einer Kontrolle unterzogen, die in zahlreichen Fragen zu einem ähnlichen Ergebnis führten wie die nun zu erwartende Inhaltskontrolle nach den Bestimmungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) Arbeitnehmer als Verbraucher

Die Frage, ob ein Arbeitnehmer Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ist von großer Bedeutung und in der gegenwärtigen arbeitsrechtlichen Literatur durchaus umstritten. Gilt der Arbeitnehmer als Verbraucher, ist tatsächlich jeder Arbeitsvertrag der genannten Inhaltskontrolle zu unterziehen. Bei Abschluss von Aufhebungsverträgen stünde dem Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen (z. B.: Abschluss am Arbeitsplatz) ein Widerrufsrecht zu. Ist der Arbeitnehmer Verbraucher, fallen im Arbeitsverhältnis Verzugszinsen nicht in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz, sondern nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an. Hierfür spräche auch die Tatsache, dass die Neuregelung der Verzugszinshöhe auf einer europäischen Richtlinie basiert, die bei der Auslegung der Verzugszinsregelung zu berücksichtigen ist.

c) Pflichtverletzung des Arbeitnehmers

Im neuen Schuldrecht gilt die Grundregel, dass Pflichtverletzungen zum Schadensersatz verpflichten, sofern nicht der Schuldner nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 280 Absatz 1 S. 1 BGB). Im Arbeitsrecht gilt nach der Neuregelung des § 619 a BGB eine andere Beweislastregel, wonach nicht der Arbeitnehmer zu beweisen hat, dass ihn kein Verschulden an der Pflichtverletzung trifft, sondern der Arbeitgeber muss das Verschulden des Arbeitnehmers beweisen (**Umkehr der Beweislast**). Der Gesetzgeber hat also die Arbeitnehmerhaftung als arbeitsrechtliches Sonderrecht dargestellt, wenngleich damit im Wesentlichen das Ergebnis der bisherigen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte wiedergegeben wurde.

d) Verjährungsfristen im Arbeitsrecht

Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Arbeitsvergütung, Abfindung und Auslagenersatz verlängert sich von bisher 2 Jahren auf 3 Jahre. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Arbeitgebers hat sich demgegenüber von 4 Jahre auf 3 Jahre verkürzt.

V. Zusammenfassung

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat sich das Verjährungsrecht und das Leistungsstörungsrecht verändert. Im Kaufrecht ist neben der Einführung des Nacherfüllungsanspruchs die Unterscheidung von Verbrauchsgüterkauf und „sonstigen Kaufverträgen“ neuartig und von besonderer Bedeutung. Im Übrigen sind zahlreiche der in das BGB aufgenommenen Regelungen bereits Gegenstand der früheren Rechtsprechung. Ferner wurden Nebengesetze zum großen Teil inhaltlich unverändert in das BGB aufgenommen.

Für die Praxis führt das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz dazu, dass sämtliche Vertragsmuster – auch die Arbeitsverträge – sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen überarbeitet und an die neue Gesetzeslage angepasst werden müssen. Dauerschuldverhältnisse sollten – soweit sie über den 31. Dezember 2002 hinausgehen – bereits jetzt an die neue Rechtslage angepasst werden. Der Umfang der Überarbeitung

reicht hier von rein redaktionellen Änderungen und Anpassungen der Verweisungen auf gesetzliche Regelungen bis hin zu vollständigen Neufassungen. Diese Änderungen sollten schnellstmöglich erfolgen, da für Verträge, die nach dem 1. Januar 2002 geschlossen werden, keine Übergangsregelungen gelten.

Als Folge der Vielzahl noch ungeklärter Punkte werden die Anforderungen an die Vertragsgestaltung noch weiter steigen. Im Kauf- und Werkvertragsrecht gilt dies etwa für Vereinbarungen über die Beschaffenheit und die Abgabe von Garantieerklärungen. Zahlreiche Neuregelungen werden sich erst in der praktischen Umsetzung und bei der Bewertung durch die Gerichte bewähren müssen.

Die Umsetzung der neuen Rechtslage erfordert schließlich auch eine entsprechende Schulung der Mitarbeiter. Dies betrifft den Abschluss der Verträge, ihre Abwicklung und die Vertragkontrolle. Darüber hinaus sind entsprechende organisatorische Maßnahmen, etwa bei der Wareneingangs- oder Warenausgangskontrolle, der Dokumentation von Gewährleistungsfällen etc. zu ergreifen.

Die BGB-Reform 2002: Was ein Unternehmen tun muss, um sie richtig umzusetzen

Die Reform lässt sich in jedem Unternehmen nur dann reibungslos umsetzen, wenn nicht nur die Vertragstexte und Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden, sondern auch einzelne Organisationsabläufe zum Beispiel im Rahmen der Kundenbeschwerden so geändert werden, dass das Unternehmen keine weiteren Nachteile erleidet. Die einzelnen Punkte der Schuldrechtsreform verursachen erheblichen Änderungsbedarf. Dies fängt an mit der Gefahr, hinsichtlich der Beschaffenheit einer Ware ungewollt Vereinbarungen zu treffen oder eine rechtlich bedeutsame Erwartungshaltung des Kunden durch die Werbung zu wecken. Es geht weiter mit der Beachtung neuer Beweislastregeln bis hin zur Kontrolle und Überwachung der Verträge und ihrer Abwicklung sowie der Beachtung neuer Verjährungsregeln. Dies erfordert zumeist auch eine entsprechende Schulung des Vertriebs- und Einkaufspersonals.

I. Verträge, vertragsnahe Aussagen

Die Gestaltung und die Inhalte bestehender Verträge und sonstiger Aussagen sind zu überprüfen. Die Neuregelungen des Schuldrechts sind in Zukunft entsprechend zu beachten. Hiervon betroffen sind folgende Verträge und Aussagen:

- Für **Neuverträge** gilt neues Recht. Es gibt hierfür keine Übergangsregelung.
- **Standardverträge** und **Allgemeine Geschäftsbedingungen** sind auf Inhalt und rechtswirksame Vereinbarungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.
- Da im neuen Kaufrecht die Käuferposition gestärkt und die Gewährleistungsfristen verlängert wurden, sind die **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** zu überarbeiten. Andernfalls beschneidet der Verwender der Allgemeinen Einkaufsbedingungen unnötig seine eigenen Rechte, wenn dort gemäß altem Recht z. B. die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate festgelegt ist.
- **Dauerschuldverhältnisse**, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden, müssen auf Übereinstimmung und Widersprüche zwischen altem und neuem Recht geprüft werden. Dies gilt insbesondere für bestehende **Rahmenverträge**.

- Verträge, deren **Vertragserklärungen vor und nach dem Jahreswechsel 2001/2002** abgegeben wurden, sind hinsichtlich des anzuwendenden Rechts zu überprüfen.
- **Prospekte** und **Werbeaussagen** sind darauf hin zu überprüfen, ob sie nicht zu weitgehende Qualitätsaussagen zu den Produkten enthalten. Dies gilt auch für Prospekte und Werbeaussagen von Herstellern, sonstigen Verkäufern und deren Gehilfen.
- **Montageanleitungen** sind auf mögliche Fehler zu überprüfen. Dies gilt auch für **Bedienungsanleitungen**, sofern diese Montageanleitungen enthalten.
- **Garantieerklärungen** in Standard- und Individualverträgen oder AGB sind inhaltlich zu überprüfen und in Zukunft nur noch ohne Haftungsbeschränkung zulässig.
- Ist die **Herstellergarantie** noch sinnvoll?
- Für **Lieferketten** ist die Vereinbarung einer möglichen Ausgleichsregelung zu bedenken.
- Jede **Mahnung einer Pflichtverletzung** des Vertragspartners ist mit einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung (**Fristsetzung**) zu verbinden, um Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Rücktritt vom Vertrag vorzubereiten. Umgekehrt: Fristen, die Ihre Geschäftspartner setzen, können zur Vorbereitung solcher Ansprüche dienen und sind ernst zu nehmen. Es muss also ein **professionelles Reklamationsmanagement** eingeführt werden.
- Werden Verträge über das **Internet** abgeschlossen, sind besondere Pflichten, und zwar auch gegenüber Unternehmern, zu beachten (z. B.: Informationen, unverzügliche Bestätigung). Daher ist der eigene **Internetauftritt** zu überprüfen, ob die Anforderungen nach der E-Commerce-Richtlinie (§ 312 e BGB) erfüllt werden.
- Die **Wareneingangskontrolle** ist im Hinblick auf die teilweise neuen Rüge- und Verjährungsfristen zu überprüfen.
- Wegen neuer **Beweislastregeln** ist die **Wareneingangskontrolle** zu überprüfen, um im Gewährleistungsfall den Nachweis der Mangelfreiheit bei Gefahrübergang führen zu können.
- Die **Beschwerdestelle** zwischen **Hersteller** und **Händler** einerseits sowie im Verhältnis zu den **Kunden** ist neu zu organisieren, um etwa den Beginn und das Ende von Verjährungsfristen, die Hemmung während Verhandlungen etc. zu überwachen.
- Die **Dokumentation** von Reklamationsfällen (Eingang der Beschwerde, eigene Rüge gegenüber Lieferanten, Verhandlungsführung etc.) ist zu organisieren.
- Manche **Verjährungsfristen** beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde **Kenntnis** über den Schaden und den Hersteller hat, ferner werden die Fristen durch Verhandlungen über einen Schaden unterbrochen und verlängern sich damit weiterhin. Wegen der verlängerten Verjährungsfristen ist die **Aufbewahrungsdauer von Unterlagen** zu überprüfen.
- Während der Verjährungsfristen kann der **Vertragshändler** jederzeit auf den Hersteller zurückgreifen und alle Beträge **weiterberechnen**, die er selbst verauslagt hat (Rückgriffsanspruch). Hier ist möglicherweise eine Vereinbarung über die Verrechnung und Berücksichtigung von Rückgriffsansprüchen im Verhältnis zwischen Hersteller und Händler zu treffen.

III. Sonstiges

II. Organisation

- **Schulung des Personals** über die Neuregelungen zum Schuldrecht und zur Beachtung neuer Organisationsanweisungen, etwa hinsichtlich der Abgaben von Erklärungen über die Kaufsache, der Dokumentation von Mängeln ge- und verkaufter Waren sowie des Zeitpunkts ihrer Feststellung, Führung von Verhandlungen, durch die eine laufende Verjährungsfrist gehemmt wird etc.
- Die **Gewährleistungsfrist** wurde von bisher **sechs Monaten** auf nunmehr **zwei Jahre** angehoben: Dies hat Einfluss auf die Höhe der **Rückstellungen** in der Bilanz.
- Bei Verbrauchsgüterkaufverträgen findet die Gefahrtragungsregel zum **Versendungskauf** keine Anwendung: Der Verkäufer trägt dann stets die Gefahr, dass die Ware beim Transport untergeht. Ist hier der **Abschluss einer weiteren Versicherung** zweckmäßig?
- Alle Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung müssen dem Kunden erstattet werden. Diese

Kosten sind bei der **Gestaltung und Organisation der Nacherfüllungsfälle** zu bedenken.

- Im Bereich der **Umsatzsteuer** kann sich durch die Gesetzesänderung die Notwendigkeit der Anpassung ergeben (zum Beispiel durch Abgrenzungen zwischen Leistungen und Schadensersatz).

Ihre Ansprechpartner

Heiko Hellwege
Niedersachsenstraße 14
D-49074 Osnabrück
Tel.: +49 (541) 33 04 - 427
Fax: +49 (541) 33 04 - 400
e-Mail. heiko.hellwege@de.pwcglobal.com

Dr. Christoph Bottermann
Niedersachsenstraße 14
D-49074 Osnabrück
Tel.: +49 (541) 33 04 - 416
Fax: +49 (541) 33 04 - 400
e-Mail. christoph.bottermann@de.pwcglobal.com

Annette Zabel
New-York-Ring 13
D-22297 Hamburg
Tel.: +49 (40) 63 78 - 0
Fax: +49 (40) 63 78 - 10 33
e-Mail. annette.zabel@de.pwcglobal.com

Dr. Philipp Albrecht
Hildesheimer Straße 9
D-30169 Hannover
Tel.: +49 (511) 28 45 - 0
Fax: +49 (511) 28 45 - 699
e-Mail. philipp.albrecht@de.pwcglobal.com

Dr. Helmut Grimm
Erlbruch 38 (am Rathaus)
D-45657 Recklinghausen
Tel.: +49 (23 61) 10 24 - 0
Fax: +49 (23 61) 10 24 - 80
e-Mail. helmut.grimm@de.pwcglobal.com

Wolf Henning Zint
Koblenzer Straße 7
D-57072 Siegen
Tel.: +49 (2 71) 33 58 2 - 0
Fax: +49 (2 71) 33 91 62
e-Mail. wolf.henning.zint@de.pwcglobal.com

Franz Flemming
Ostra Allee 11
D-01067 Dresden
Tel.: +49 (351) 44 02 8 - 00
Fax: +49 (351) 44 02 8 - 55
e-Mail. franz.flemming@de.pwcglobal.com

Dr. Michael Rozijn
Niedersachsenstraße 14
D-49074 Osnabrück
Tel.: +49 (541) 33 04 - 402
Fax: +49 (541) 33 04 - 400
e-Mail. michael.rozijn@de.pwcglobal.com

Petra Resing
Niedersachsenstraße 14
D-49074 Osnabrück
Tel.: +49 (541) 33 04 - 427
Fax: +49 (541) 33 04 - 400
e-Mail. petra.resing@de.pwcglobal.com

Iris Argyriadou LL.M.
New-York-Ring 13
D-22297 Hamburg
Tel.: +49 (40) 63 78 - 0
Fax: +49 (40) 63 78 - 10 33
e-Mail. iris.argyriadou@de.pwcglobal.com

Dipl.-Fw. Dr. Axel Berninger
Hildesheimer Straße 9
D-30169 Hannover
Tel.: +49 (511) 28 45 - 0
Fax: +49 (511) 28 45 - 699
e-Mail. axel.berninger@de.pwcglobal.com

Martina Siedler
Erlbruch 38 (am Rathaus)
D-45657 Recklinghausen
Tel.: +49 (23 61) 10 24 - 0
Fax: +49 (23 61) 10 24 - 80
e-Mail. martina.siedler@de.pwcglobal.com

Dr. Heiner Nerlich
Niederwall 28
D-33602 Bielefeld
Tel.: +49 (521) 9 64 97 - 0
Fax: +49 (521) 9 64 97 - 64
e-Mail. heiner.nerlich@de.pwcglobal.com

Bisher erschienen:

Ausgabe 1/Juli 2001:	Wegfall des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung
Ausgabe 2/Juli 2001	Änderungen des Betriebsverfassungsrechts
Ausgabe 3/August 2001	Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)
Ausgabe 4/ August 2001	Riesters Rentenreform aus der Sicht der Unternehmenspraxis
Ausgabe 5/September 2001	Das neue Mietrecht- Mieterschutz ohne Grenzen?
Ausgabe 6/November 2001	Die Europa-AG - eine interessante neue Rechtsform für den Mittelstand?
Ausgabe 7/Januar 2002	Euro-Umstellung bei GmbH und Kommanditgesellschaft

Alle Ausgaben unseres Mandanten Briefes stehen für Sie auf unserer Homepage unter "Aktuelles/Mandantenbrief" im PDF-Format zum Download bereit.

Möchten Sie zukünftig unsere neuen Mandanten Briefe bei Erscheinen automatisch und kostenlos per Post zugesandt bekommen? Dann füllen Sie bitte das nachfolgende Kontaktformular aus und senden es uns per Telefax zu.

Per Telefax: 0541/ 33 04 – 400

Herrn
Wolfgang Vogt
SCHINDHELM RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH
Niedersachsenstraße 14
49074 Osnabrück

- Ja, ich möchte zukünftig alle neu erscheinenden Ausgaben Ihres Mandanten Briefes automatisch und kostenlos per Post zugesandt bekommen.

Name: _____ Telefon: _____

Vorname: _____ Telefax: _____

Position: _____ E-Mail: _____

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Datum

Unterschrift